

Nr. **XIX. GP-NR**
145
1994 -12- 07

13

ANFRAGE

der Abgeordneten Marianne Hagenhofer
und Genossen
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
betreffend Mißachtung der Bestimmungen der Störfallverordnung

Die Richtlinie des Rates vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten (82/501 EWG) verpflichtet die Mitgliedstaaten, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit der Betreiber einer Anlage im Falle eines schweren Unfalls die zuständigen Behörden umgehend unterrichtet. Die Mitgliedstaaten sind ferner verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Personen, die von einem schweren Unfall aufgrund einer mitgeteilten Industrietätigkeit getroffen werden könnten, in geeigneter Weise über die Sicherheitsmaßnahmen und das Verhalten im Falle eines Unfalls unterrichtet werden. Die Mitgliedstaaten müssen gleichzeitig den übrigen interessierten Mitgliedstaaten als Grundlage für notwendige Konsultationen im Rahmen ihrer bilateralen Beziehungen die gleichen Informationen zur Verfügung stellen, die sie an ihre eigenen Staatsangehörigkeiten verteilen. Analoge Bestimmungen sind in Österreich durch die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Bezeichnung gefahrgeneigter Anlagen und über die den Inhaber einer solchen Anlage im Bezug auf Störfälle treffenden Verpflichtungen (Störfallverordnung, BGBl.Nr. 593/1991) enthalten.

Am 27.11.1994 ereignete sich im grenznahen Werk der Wacker-Chemie im bayrischen Burghausen ein schwerer Unfall, bei dem die oben genannten Bestimmungen in eklatanter Weise verletzt wurden. Erst mit eineinhalbstündiger Verspätung erfuhr die Landeswarnzentrale des Landes Oberösterreich in Linz erstmals offiziell von dem Vorfall, bei dem nach einer Explosion in einer Produktionshalle eine Gas- und Rauchwolke frei wurde und sich über Teile des oberösterreichischen Innviertels ausbreitete. In den unmittelbar anliegenden oberösterreichischen Gemeinden wurden die über die Beschallungsanlage des Werkes unmittelbar im Werk verbreiteten Warnungen zwar gehört, die österreichischen Behörden waren jedoch infolge der Mißachtung der o.a. gesetzlichen Bestimmungen nicht informiert worden und daher weder in der Lage Auskünfte zu erteilen noch Maßnahmen zu ergreifen. Nach den seit Jahren geltenden Alarmplänen hätte das Bezirksgendarmeriekommando Braunau von der Werksleitung informiert werden müssen. Eine Information unterblieb jedoch. Die Informationspannen gingen sogar so weit, daß in Bayern längst Entwarnung gegeben wurde, während in Oberösterreich noch immer niemand

wußte, was eigentlich passiert ist. Daß noch dazu im Bayrischen Rundfunk mit dem Hinweis Entwarnung gegeben wurde, daß die Rauchgaswolke nach Österreich abgezogen sei, trug keineswegs zur Beruhigung der österreichischen Bevölkerung bei.

In Anbetracht dieser augenscheinlichen Mißstände richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nachstehende

Anfrage:

1. Erfüllt die Anlage der Wacker-Chemie in Burghausen gemäß EU-Richtlinie 501 vom 24.6.1982 die Mindestanforderungen an eine gefahrgeneigte Anlage zur Begrenzung und Beseitigung von Störfallauswirkungen?
2. Erfüllt die o.a. Anlage damit auch die Anforderungen des § 5 Z 4 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Bezeichnung gefahrgeneigter Anlagen und über die den Inhaber einer solchen Anlage in Bezug auf Störfälle betreffenden Verpflichtungen (BGBl.Nr. 593/1991)?
3. Erfüllt die o.a. Anlage damit auch die Anforderungen des § 5 Z 5 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Bezeichnung gefahrgeneigter Anlagen und über die den Inhaber einer solchen Anlage in Bezug auf Störfälle betreffenden Verpflichtungen (BGBl.Nr. 593/1991)?
4. Bestehen zwischen Oberösterreich und Bayern gemeinsame Alarm- und Katastrophenpläne, die auf Unfälle in der gefahrgeneigten Anlage der Wacker-Chemie in Burghausen abgestimmt sind?
5. Hat die Bundesrepublik Deutschland beim gegenständlichen Störfall den Artikel 8 der Richtlinie des Rates vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten (82/501/EWG) erfüllt?
6. Hat die Bundesrepublik Deutschland beim gegenständlichen Störfall den Artikel 10 Abs. 1 der Richtlinie des Rates vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten (82/501/EWG) erfüllt?
7. Wieso wurde entgegen den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen in der EU und in Österreich die zuständigen Behörden des Bezirksgendarmeriekommandos Braunau nicht verständigt?

8. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, damit in Hinkunft von Seiten der Betreiber der gefahrgeneigten Anlage der Wacker-Chemie in Burghausen die Richtlinie des Rates vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten (82/501/EWG) eingehalten werden?

9. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, damit in Hinkunft bei derartigen Unfällen zusätzlich zu den in den gesetzlichen Verpflichtungen bestehenden Informationspflichten des Betreibers einer gefahrgeneigten Anlage auch die bayrischen Behörden umgehend die österreichischen Behörden informieren, damit rechtzeitig sowohl die österreichische Bevölkerung ausreichend informiert als auch abgestimmte und koordinierte Alarm- und Katastrophenmaßnahmen in Gang gesetzt werden können?